



# **Niederschrift**

**(neu)**

## **Umwelt- und Agrarausschuss**

20. Wahlperiode – 3. Sitzung

am Mittwoch, dem 21. September 2022, 14 Uhr,  
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

### **Anwesende Abgeordnete**

Heiner Rickers (CDU), Vorsitzender  
Rixa Kleinschmit (CDU)  
Cornelia Schmachtenberg (CDU)  
Sönke Siebke (CDU)  
Manfred Uekermann (CDU)  
Silke Backsen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Dirk Kock-Rohwer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Birgit Herdejürgen (SPD), i. V. v. Thomas Hölck  
Sandra Redmann (SPD)  
Oliver Kumbartzky (FDP)  
Christian Dirschauer (SSW)

### **Weitere Abgeordnete**

Ulrike Täck (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Nelly Waldeck (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>		<b>Seite</b>
<b>1.</b>	<b>Bericht der Landesregierung über Brandschutz in Ställen landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen in Schleswig-Holstein</b>	<b>5</b>
	Antrag der Abgeordneten Sandra Redmann (SPD) Umdruck 20/56	
<b>2.</b>	<b>Bericht der Landesregierung über die Aussetzung der Flächenstilllegungen und die diesbezüglichen Äußerungen des Landwirtschaftsministers</b>	<b>8</b>
	Antrag der Abgeordneten Sandra Redmann (SPD) Umdruck 20/55	
<b>3.</b>	<b>Bericht der Landesregierung über die Beschlagnahmungen von Nutzhanffeldern und -produkten und mögliche Änderungen im Umgang mit Nutzhanf zur Unterstützung kleinbäuerlicher Betriebe</b>	<b>12</b>
	Antrag des Abgeordneten Oliver Kumbartzky (FDP) Umdruck 20/157	
<b>4.</b>	<b>Bericht der Landesregierung über den Stand der Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Klimaschutz“ aus dem 100-Tage-Programm der Landesregierung</b>	<b>15</b>
	Antrag der Abgeordneten Sandra Redmann (SPD) Umdruck 20/174	
<b>5.</b>	<b>Bericht der Landesregierung über den Entwurf des Abfallwirtschaftsplans für Abfälle aus dem industriellen und gewerblichen Bereich</b>	<b>16</b>
	Antrag der Abgeordneten Sandra Redmann (SPD) Umdruck 20/152	
	hierzu: Unterrichtung 20/15	
<b>6.</b>	<b>Bericht zu den Sprengungsvorhaben der Bundeswehr im Sperrgebiet Schönhagen</b>	<b>19</b>
	Vorschlag der Landesregierung Umdruck 20/168 (neu)	
<b>7.</b>	<b>Terminplanung 2023</b>	<b>22</b>
	hierzu: Umdruck 20/135 (neu)	
<b>8.</b>	<b>Information/Kenntnisnahme</b>	<b>23</b>
	Umdruck 20/136, Änderung der Anhänge der Vogelschutzrichtlinie für die Nonnengans, Schreiben des MELUND vom 30. August 2022	

<b>9.</b>	<b>Verschiedenes</b>	<b>24</b>
a)	<b>Sachstandsbericht des MLLEV über Ministerkonferenzen</b>	<b>24</b>
b)	<b>Sachstandsbericht des MEKUN über Befahrensregelungen und über Speedboote</b>	<b>25</b>
	Zusage von Minister Goldschmidt in der 2. Sitzung am 25. August 2022	
c)	<b>Sachstandsbericht des MEKUN zur Umsetzung Verordnungen zum Energiewende- und Klimaschutzgesetz</b>	<b>26</b>
	Zusage von Minister Goldschmidt in der 2. Sitzung am 25. August 2022	
d)	<b>Entwicklung zum Müllberg in Norderstedt</b>	<b>26</b>
	Sachstandsbericht des MEKUN	
e)	<b>Nächste Bundesratssitzung</b>	<b>28</b>
f)	<b>Organigramm des MLLEV</b>	<b>28</b>
g)	<b>Einladung der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der CAU</b>	<b>29</b>
h)	<b>Land schafft Verbindung Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.</b>	<b>29</b>

Der Vorsitzende, Abgeordneter Rickers, eröffnet die Sitzung um 14 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt. Der Ausschuss behandelt die Tagesordnung in der folgenden Reihenfolge: 1 bis 9 a), 9 e) und 9 f) sowie 9 b) bis 9 e).

**1. Bericht der Landesregierung über Brandschutz in Ställen landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen in Schleswig-Holstein**

Antrag der Abgeordneten Sandra Redmann (SPD)  
[Umdruck 20/56](#)

Herr Schwarz, Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz, macht deutlich, Brände in Tierställen seien furchtbare Ereignisse. Häufig endeten sie für die Tiere tödlich, und zwar unter großen Qualen. Für die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte und das beteiligte Rettungspersonal stellten sich oftmals traumatische Ereignisse dar. Es gelte daher im Interesse von Tier und Mensch, Vorfälle dieser Art zu vermeiden und das Risiko für einen Stallbrand zu minimieren.

Die schleswig-holsteinische Bauordnung enthalte in Paragraf 15 die Vorgabe, dass „Anlagen so zu planen und anzuordnen sind, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch ... wirksam vorgebeugt werde und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind“.

Ungeachtet der bauordnungsrechtlichen Vorgaben und deren Einhaltung sei der Vorwurf unzureichenden Brandschutzes in Stallgebäuden in Schleswig-Holstein bei einem Ereignis dieser Art gleichwohl schnell aufgestellt und vor dem Hintergrund der möglichen dramatischen Folgen emotional nachvollziehbar.

In Anerkennung der gesetzlichen Pflicht aus Paragraf 1 Tierschutzgesetz habe im Rahmen der Agrarministerkonferenz im Juni 2021 Einigkeit zwischen Bund und Ländern bestanden, dass in Tierhaltungen die Prävention von Bränden und der Schutz der Tiere im Falle von Bränden zu verbessern sei. Weiter sei man sich einig gewesen, dass insbesondere die ermittelten Ursachen von Bränden in die Überlegungen zu einer wirksamen Brandvorbeugung, Brandbekämpfung und Tierrettung einfließen sollten.

Minister Schwarz ruft in Erinnerung, dass in landwirtschaftlichen Betrieben große Brandlasten wie Futter und Einstreu vorhanden seien. Diese erhöhten die schnelle Ausbreitung des Brandes. Auch die Bauweise und die verwendeten Baumaterialien könnten die Rettungshandlungen im Brandfall von Stallanlagen erschweren. Schließlich könne das unterschiedliche Fluchtverhalten der Tiere weitere Probleme verursachen und eine erfolgreiche Rettung der Tiere behindern.

Diese und weitere relevante Faktoren bei Stallbränden habe eine Arbeitsgruppe, die sich auf Bitten der Agrarministerinnen und Agrarminister in 2021 mit Brandvorfällen in Stallanlagen intensiv befasst habe, gesehen. Zugleich habe sie in einem Bericht festgehalten, dass der präventive Brandschutz in Stallanlagen zu verbessern sei. Es fehlten oftmals Brandalarmierungssysteme, Notfallkonzepte und brandschutzrechtliche Überprüfungen.

Die Arbeitsgruppe habe in einem Bericht einen Katalog mit Lösungsvorschlägen erarbeitet. Der Bericht sei dem Bund mit der Prüfbitte übergeben worden, zu klären, welche Vorschläge zum Brandschutz in Tierhaltungsanlagen im Tierschutzrecht geregelt werden könnten.

Die Agrarministerinnen und Agrarminister hätten das BMEL in der letzten Woche auf der AMK in Quedlinburg gebeten, die von der Arbeitsgruppe gemachten Vorschläge zur Verbesserung des Brandschutzes unter Einbeziehung der Ergebnisse der Bauminister- und der Innenministerkonferenz in sachlichen Zusammenhang zu bringen und Einvernehmen mit den Rechtsbereichen des Brandschutzes, des Bau- sowie des Umweltrechts herzustellen.

Auf der Amtschefkonferenz der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre im Januar 2023 solle hierzu ein ergänzender Bericht durch das BMEL erfolgen. Er erwarte diesen mit großen Interesse. Ein verbesserter Brandschutz in Tierställen sei nämlich nur im Zusammenspiel aller bei Bau und Umbau von Stallanlagen beteiligter gesetzlicher Regelungsbereiche vorstellbar.

In diesem Zusammenhang weist Minister Schwarz darauf hin, dass es hier eine sehr ähnliche Sachlage gebe wie bei der Frage des Umbaus der Nutztierhaltung in Deutschland. Es gebe viele betroffene Rechtsfelder, die nur zusammen gedacht werden könnten, um eine umsetzbare Lösung zu erreichen.

Das gelte im Übrigen auch für die Frage der Finanzierung. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe habe festgehalten, dass die von ihr vorgeschlagenen Änderungen im Brandschutz sehr viel Geld kosteten. Hierzu gebe es bislang noch keine hinreichende Einlassung des BMEL. Zur Finanzierung des Umbaus der Nutztierhaltung gebe es diese bedauerlicherweise ebenfalls nicht.

Frau Dr. Sekulla, Mitarbeiterin im MLLEV, verneint die Frage der Abgeordneten Redmann, ob es eine Statistik für Stallbrände in Schleswig-Holstein gebe.

Auf die weitere Frage der Abgeordneten Redmann hinsichtlich spezieller Schulungen bei der Rettung von Tieren im Falle eines Brandes schildert Minister Schwarz exemplarisch das Vorgehen auf einem Hof, auf dem er das Vorgehen umgesetzt habe. Die Tiere befänden sich nicht in einem großen Raum, sondern seien in Abteilungen untergebracht. In jeder Abteilung gebe es eine Fluchttür, die von innen und außen zugänglich sei. Ställe, in denen das Feuer noch nicht wüte, könnten vom Hilfspersonal geöffnet und die Tiere hinausgeführt werden. Daneben gebe es Auflagen hinsichtlich Brandschutzwänden, sodass ein Feuer nicht auf andere Bereich übergreifen könne.

Der Vorsitzende vertritt für seine Fraktion die Auffassung, dass es sinnvoll sei, die Feuerwehr vor Ort einzubinden, zu informieren und mitzuteilen, wo welche Tiere gehalten würden und wie im Falle eines Feuers mit dieser Stallanlage umgegangen werden könne. – Minister Schwarz ergänzt, bei der geschilderten Stallanlage würden alle drei bis fünf Jahre gemeinsame Übungen mit der Feuerwehr durchgeführt, sodass bekannt sei, wo sich das Löschwasser befinde, wo die Fluchttüren seien, wo die Schlüssel für diese Türen aufbewahrt würden und so weiter.

Diese Maßnahmen – so Minister Schwarz auf eine Frage der Abgeordneten Redmann – seien freiwillig. Geregelt seien allerdings baurechtliche Dinge, wie beispielsweise der Einbau von Feuerschutztüren und Alarmsystemen bezüglich der Temperaturüberwachung sowie das Vorhalten von Löschwasser.

Auf eine Frage der Abgeordneten Herdejürgen antwortet Minister Schwarz, seines Wissens bezögen sich die Versicherer auf die Vorgaben der Brandschutzauflagen aus der Baugenehmigung. Auf dessen Grundlage werde das Versicherungsrisiko eingeschätzt.

## 2. **Bericht der Landesregierung über die Aussetzung der Flächenstilllegungen und die diesbezüglichen Äußerungen des Landwirtschaftsministers**

Antrag der Abgeordneten Sandra Redmann (SPD)  
[Umdruck 20/55](#)

Abgeordnete Redmann bezieht sich auf die Plenardebatte und erkundigt sich nach dem weiteren Vorgehen in Schleswig-Holstein. Außerdem bittet sie um Mitteilung der betroffenen Flächen.

Herr Schwarz, Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz, legt dar, die Sonderkonferenz der Agrarministerinnen und Agrarminister habe sich im Juli mit den schwerwiegenden Folgen des russischen Einfalls in die Ukraine für die weltweite Ernährungssicherheit befasst. In dem Zusammenhang sei die Möglichkeit erörtert worden, im Jahr 2023 einmalig die Konditionalitätenverpflichtungen für den Fruchtwechsel und die Brache auszusetzen. Über diesen Sachstand habe er im Ausschuss bereits berichtet.

In seiner Rede im Landtag zu diesem Thema habe er zudem dargestellt, dass er auf der Konferenz der Agrarministerinnen und Agrarminister nicht gegen den Antrag gestimmt, sondern ihm grundsätzlich zugestimmt habe. Teilweise sei dies anders berichtet worden. Er habe sich, wie neun andere Länderkolleginnen und -kollegen, klar für die Möglichkeit einer temporären Ausnahme einer verpflichtenden Flächenstilllegung in 2023 ausgesprochen.

Ziel sei gewesen, den Landwirtinnen und Landwirten die Wahlmöglichkeit einzuräumen, ihr verfügbares Ackerland zur Lebensmittelerzeugung zu nutzen und gleichzeitig die negativen Auswirkungen einer solchen Wahl auf die Umwelt und den Klimawandel abzumildern.

Die Verordnung zur Anpassung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sei im September 2022 im Bundesrat beschlossen worden. Es gelte jetzt, den Beschluss in den GAP-Strategieplan einzuarbeiten. Damit sei in den nächsten zwei Wochen zu rechnen.

Nach den nun beschlossenen Vorgaben werde die Nutzung der neuen Ausnahmemöglichkeit von bestimmten Bedingungen abhängig sein.

Wer die Ausnahmeregelung in puncto Fruchtwechsel nutzen wolle, müsse bedenken, dass spätestens im dritten Jahr auf diesen Flächen eine andere Kultur angebaut werden müsse. Zudem werde eine Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von Flächen, die bereits 2021 und 2022 beispielsweise als sogenannte Honigbrachen im Rahmen des Greenings stillgelegt worden seien, nicht möglich sein, ohne an anderer Stelle die Vierprozentstilllegung zu erfüllen.

Die Verordnung behandle nicht alle Bracheflächen gleich. So dürften mehrjährige ökologische Vorrang-Bracheflächen (ÖFV-Bracheflächen) nicht umgebrochen werden. Bracheflächen der zweiten Säule dagegen dürften umgebrochen werden. Diese Ungleichbehandlung halte er für ungerechtfertigt. Danach würden ÖFV-Flächen nun als ökologisch wertvoller eingestuft als die Brachen im Rahmen der Agrar-, Umwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM).

Trotz der Anmerkungen im Rahmen des Bundesratsverfahrens sei die Verordnung an dieser Stelle bedauerlicherweise nicht angepasst worden. Es werde daher so sein, dass nur die Bracheflächen der zweiten Säule für die neu geschaffene Ausnahmeregelung genutzt werden könnten.

Vor diesem Hintergrund werde es sehr schwierig werden, Fragen nach konkreten Flächen zu beantworten. Es könne nur abgeschätzt werden, um welche Flächen und wie viele Flächen es sich handeln werde. Möglicherweise werde im Nachhinein eine entsprechende Information möglich sein.

Frau Rissmann aus dem MLLEV legt dar, dadurch, dass ÖFV-Flächen nicht umgebrochen werden dürften, die in 2021 und 2022 als ÖFV-Flächen angemeldet worden seien, sei derzeit nicht abschätzbar, wie Betriebe im den nächsten Jahr tatsächlich agierten. Aus diesem Grund lägen derzeit keine Zahlen vor.

Abgeordnete Redmann stellt klar, es gehe darum, im Nachhinein zu erfahren, um welche Flächen es sich handele. Sie bittet um entsprechende Berichterstattung im Ausschuss zu gegebener Zeit.

Minister Schwarz führt aus, die Antragstellung erfolge im Mai 2023. Eine eventuelle Auswertung werde möglicherweise Ende des Sommers möglich sein.

Er geht sodann auf eine Bemerkung der Abgeordneten Redmann ein und bestätigt, dass es sich nicht um einen sehr großen Beitrag zur Welternährung handele. Sofern aber möglicherweise auf diesen Ackerflächen Weizen angebaut werde, brauche Weizen nicht importiert zu werden; dieser stehe dann in anderen Regionen der Welt zur Verfügung.

Abgeordneter Kumbartzky vertritt die Auffassung, dass, auch wenn damit die Weltbevölkerung nicht ernährt werden könne, jede Tonne Weizen wichtig sei, die zusätzlich erzeugt werde. – Minister Schwarz stimmt zu, dass in der derzeitigen Situation jede Tonne Weizen wichtig sei.

Abgeordnete Redmann hält für entscheidend, dass dieses Szenario tatsächlich eintrete.

Frau Stegemann, Mitarbeiterin im MLLEV, weist auf die Komplexität der Ermittlungen der von der Abgeordneten Redmann erfragten Daten hin. Zum einen sei zu beachten, dass Landwirte als Unternehmer unternehmerische Entscheidungen trafen, zum anderen, dass es Überlagerungen vieler Maßnahmen, beispielsweise unterschiedlicher Maßnahmen zum Fruchtwechsel, gebe.

Abgeordnete Redmann hält dies für die entscheidende Frage. Das Thema seien die Stilllegungsflächen. Nach ihrer Auffassung müsse es möglich sein zu ermitteln, was genau auf diesen Flächen, die eigentlich hätten stillgelegt werden sollen, angebaut werde.

Minister Schwarz weist darauf hin, dass auf diesen Flächen nur Leguminosen oder Getreide angebaut werden dürfe, also Pflanzen, die der menschlichen Ernährung dienen.

Frau Stegemann macht darauf aufmerksam, dass für die Ermittlung der gewünschten Zahlen zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Abfrage stattfinden müsste, welche Flächen Landwirte für eine Stilllegung geplant hätten. Insofern fehle für die Ermittlung der gewünschten Angaben ein Vergleichswert. Insofern werde es Auskünfte darüber geben, auf welchen Flächen Weizen angebaut sei; dies könne aber nichts ins Verhältnis gesetzt werden zu Flächen, die möglicherweise hätten stillgelegt werden sollen.

Frau Stegemann führt auf eine weitere Nachfrage der Abgeordneten Redmann aus, überprüft werde, ob Brachen, die in 2021 und 2022 dagewesen seien, umgebrochen worden seien, was

erlaubt sei, wenn an anderer Stelle 4 Prozent Ackerflächen stillgelegt würden. Sofern Brachen vorhanden seien, die 3 Prozent seines Betriebes ausmachten, dürfe 1 Prozent der Ackerfläche durch Weizenanbau ergänzt werden. Ob aber dieses 1 Prozent Ackerfläche, auf dem Weizen angebaut werde, tatsächlich die Fläche gewesen wäre, die stillgelegt worden wäre, hätte Fläche stillgelegt werden müssen, sei nicht bekannt und könne auch nicht überprüft werden, da es keine entsprechenden Vergleichswerte gebe.

Der Vorsitzende fasst zusammen, gezählt werde die Bruttoackerfläche des Betriebes. Bisher sei Idee der Politik gewesen, dass ab 2023 4 Prozent davon stillgelegt werden müsse. Landwirte hätten nun die Möglichkeit, 4 Prozent ihrer Fläche stillzulegen oder einen Teil dieser Fläche zum Anbau von zur Ernährung dienenden Pflanzen zu nutzen. Dieser Nachweis werde durch den Grundantrag im Mai 2023 eingereicht. Im Herbst könne anhand der auf dieser Grundlage erhobenen Statistik nachgewiesen werden, um wie viel Fläche es sich gehandelt habe und wie viel Fläche mit entsprechenden der Lebensmittelversorgung dienenden Getreiden bestellt worden seien. Er weist ferner darauf hin, dass es sich um eine Bundesentscheidung handele, die Schleswig-Holstein – wie der Minister erklärt habe – nur unter Vorbehalt zugestimmt habe, weil die Bedingungen in Schleswig-Holstein andere als in anderen Bundesländern seien.

**3. Bericht der Landesregierung über die Beschlagnahmen von Nutzhanffeldern und -produkten und mögliche Änderungen im Umgang mit Nutzhanf zur Unterstützung kleinbäuerlicher Betriebe**

Antrag des Abgeordneten Oliver Kumbartzky (FDP)  
[Umdruck 20/157](#)

Abgeordneter Kumbartzky bezieht sich auf die aktuelle Berichterstattung zur Beschlagnahme eines Nutzhanffeldes und bittet um einen entsprechenden Bericht. Die Thematik sei für diesen Ausschuss auch deshalb interessant, weil die Bedeutung dieses Produktes bundesweit steige. Nach seiner Auffassung bedrohe das Vorgehen der Staatsanwaltschaft die gesamte Branche. Das sehe er kritisch.

Minister Schwarz geht auf die jüngste Presseberichterstattung ein, in der berichtet worden sei, dass es ein Ermittlungsverfahren gegen einen landwirtschaftlichen Betrieb in Schleswig-Holstein gebe, der Nutzhanf angebaut und Hanfprodukte veräußert haben solle.

Das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz habe bei diesem Vorgang keine Zuständigkeit. Gleichwohl könne er mitteilen, dass die Staatsanwaltschaft Itzehoe ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes des „unerlaubten gemeinschaftlichen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge“ durchführe.

Konkret werde den Beschuldigten vorgeworfen, Cannabispflanzen angebaut, geerntet, verarbeitet sowie die Endprodukte vertrieben zu haben und dadurch gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen zu haben.

Im Folgenden macht Minister Schwarz generelle Erläuterungen zu dem Thema:

Der Anbau von Hanf sei nach Paragraph 29 Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) verboten. Zuständig sei das Bundesministerium für Gesundheit. Die Ressortzuständigkeit in Schleswig-Holstein habe das Justiz- und Gesundheitsministerium.

In Abgrenzung dazu dürften Landwirte Faserhanfsorten anbauen, die einen reduzierten THC-Gehalt aufwiesen. Der Anbau von Nutzhanf sei nur Unternehmen der Landwirtschaft gestattet,

nicht Unternehmen der Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus, der Fischzucht, der Teichwirtschaft, der Imkerei, der Binnenfischerei und der Wanderschäfferei.

Der Anbau sei zudem nur unter bestimmten Voraussetzungen im Freiland möglich und werde von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) streng kontrolliert. Der Anbau sei bei der BLE anzuzeigen und genehmigungspflichtig.

Auch die Ernte unterliege gesetzlichen Vorgaben und der Kontrolle durch die BLE. Der Hanf dürfe erst nach der Samenreife geerntet werden, wenn die Faserqualität bereits stark nachgelassen habe. Zudem habe zuvor eine Kontrolle und die Freigabe durch die BLE zu erfolgen.

Direktzahlungen würden nur gewährt, wenn die Verwendung von zertifiziertem Saatgut nachgewiesen werde. Für den Anbau von Nutzhanf als Zwischenfrucht dürften nur zugelassene Sorten mit einem THC-Gehalt von weniger als 0,2 Prozent verwendet werden.

Die Abgabe der Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf im Rahmen des Sammelantrags entbinde nicht von der Verpflichtung zur Abgabe der Anbauanzeige an die BLE.

Pflanzenmischungen, die Hanf enthielten, seien analog zu dem Anbau von Nutzhanf anzumelden. Vor der Aussaat von Pflanzen- und Blümmischungen sollte das Saatgutetikett auf die enthaltene Sorte kontrolliert werden.

Die Anbaufläche von Nutzhanf in Deutschland wachse stetig und habe im Jahr 2021 bei 6.444 Hektar gelegen. Die Anbaufläche für Schleswig-Holstein habe in 2021 nach den vorliegenden Zahlen bei 93 Hektar gelegen. Diese Angabe sei aus der Auswertung der Sammelanträge entnommen worden.

Nach Angaben der BLE sei Hanf als nachwachsender Rohstoff vielfältig einsetzbar. Der Anbau erfolge auch als Energiepflanze oder zu Vermarktungszwecken, zum Beispiel für Hanföl, Hanfasern, Hanfschäben, also holzähnliche Schnitzel aus dem Hanf-Stängeln. Ein Anbau zu Vermarktungszwecken erfolge jedoch in der Regel nur, wenn die Absatzwege geklärt seien, also beispielsweise für Saatgutvermehrung, Vogelfutter oder Winterhanf. Der Anbau von Nutzhanf könne daher für Betriebe eine Möglichkeit der Diversifizierung darstellen.

Es sei nachvollziehbar, dass Landwirte das Beratungsangebot der Landwirtschaftskammer zu dieser für sie neuen Kultur nutzen. Die Kammer biete Beratung zur Bodenvorbereitung, zu Saatzeiten, zu Sorten, zu Anbauverfahren, zu Ernteverfahren und zu Trocknung an.

Im konkreten Fall in Dithmarschen bestehe der Verdacht, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Ausnahme zum Anbau von Hanf nicht vorgelegen hätten. Aufgrund von Durchsuchungen bei der Beschuldigten habe diese sich beschwert. Nachdem das Amtsgericht der Beschwerde nicht abgeholfen habe, werde der Sachverhalt derzeit vom Landgericht Itzehoe geprüft.

Das MLLEV habe bei den laufenden Verfahren keine Zuständigkeit, da letztlich ein Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz im Raum stehe, sodass er hierzu keine weiteren Aussagen treffen könne.

Abgeordneter Kumbartzky erkundigt sich danach, ob es Versuchsflächen der Landwirtschaft, ob es Maßnahmen, Projekte, Förderprogramme in diesem Bereich gebe oder angestrebt würden und bittet um Stellungnahme zu der auf europäischer Ebene diskutierten Möglichkeit der Anpassung der Grenzwerte von 0,2 auf 0,3 THC-Gehalt.

Herr Petersen, Mitarbeiter im MLLEV, bestätigt, dass die Landwirtschaftskammer Versuchsflächen betrieben habe, und zwar auch auf den Flächen des in Rede stehenden Betriebes. Über die Landwirtschaftskammer würden Anbau und Anbauversuche unterstützt.

Minister Schwarz ergänzt, eigene Programme des Landes neben der Unterstützung durch die Landwirtschaftskammer gebe es derzeit nicht. Eine mögliche Erhöhung des THC-Gehaltes sei ein Politikum, das nicht im Landwirtschaftsministerium entschieden werde. Es betreffe das Betäubungsmittelgesetz und damit eine Vorgabe auf Bundesebene.

#### **4. Bericht der Landesregierung über den Stand der Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Klimaschutz“ aus dem 100-Tage-Programm der Landesregierung**

Antrag der Abgeordneten Sandra Redmann (SPD)  
[Umdruck 20/174](#)

Herr Knuth, Staatssekretär im Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur, legt dar, im 100-Tage-Programm der Landesregierung sei die Einrichtung einer Arbeitsgruppe Klimaschutz auf Staatssekretärebene vorgesehen. Jedes für einen Investitionssektor verantwortliche Ministerium solle bis Mitte 2023 einen Maßnahmenfahrplan vorlegen, in dem dargestellt werde, wie die auf Basis des Bundesklimaschutzgesetzes für Schleswig-Holstein mit dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) übernommenen sektoralen Minderungsquoten erfüllt und bestenfalls übertroffen werden könnten. Dabei sollten insbesondere die landespolitischen Instrumente in den Blick genommen werden. Die jeweils fachlich zuständigen Ressorts sollten die Maßnahmen entwickeln und fortentwickeln.

Die Maßnahmenfahrpläne sollten in einem Klimaschutzprogramm 2030 gebündelt werden. Dieses Klimaschutzprogramm werde im Anschluss an die Maßnahmenpläne im Sommer 2023 erarbeitet. Mit diesen Maßnahmen wolle die Landesregierung darlegen, wie die entsprechenden Treibhausgasminderungs- und die Ausbauziele bei erneuerbaren Energien bis 2030 in Schleswig-Holstein erreicht werden könnten.

Die Arbeitsgruppe habe den Auftrag, Zielkonflikte zu bearbeiten, Handlungsbedarfe zu identifizieren und der Landesregierung Maßnahmen für die Nachsteuerung vorzuschlagen, insbesondere dann, wenn sich abzeichne, dass die vereinbarten Reduktionen verfehlt würden. In der Arbeitsgruppe sollten dazu insbesondere die Maßnahmenpläne der Ressorts erörtert werden. Fachliche Grundlage für die Erarbeitung der Maßnahmenpläne und des Klimaschutzprogramms 2030 seien die im Energiewende- und Klimaschutzgesetz festgelegten Ziele. Die Maßnahmenfahrpläne sollten im Sommer 2023 veröffentlicht werden.

Die Staatssekretärsarbeitsgruppe werde am 26. September 2022 ihre Auftaktsitzung haben. Vorgesehen sei, dass diese Arbeitsgruppe mindestens halbjährlich tage. Je nach Bedarf sei es möglich, dass die Gruppe insbesondere am Anfang öfter tage. Über den Tagungsrythmus wie über die konkreten Inhalte werde man sich in der Arbeitsgruppe noch verständigen.

**5. Bericht der Landesregierung über den Entwurf des Abfallwirtschaftsplans für Abfälle aus dem industriellen und gewerblichen Bereich**

Antrag der Abgeordneten Sandra Redmann (SPD)  
[Umdruck 20/152](#)

hierzu: [Unterrichtung 20/15](#)

Abgeordnete Redmann legt dar, sie sei insbesondere an der Prognose für Schleswig-Holstein interessiert.

Herr Knuth, Staatssekretär im Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur, geht einleitend auf die Situation der Abfallwirtschaft in Schleswig-Holstein ein. Die Bundesländer hätten gemäß den Paragraphen 30 und 31 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes Abfallwirtschaftspläne aufzustellen. Das werde in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt. In Schleswig-Holstein würden insgesamt vier Teilpläne aufgestellt, und zwar zu den Bereichen Siedlungsabfälle, Klärschlämme, Bau- und Abbruchabfälle sowie Abfälle aus dem industriellen und gewerblichen Bereich. Diese Pläne seien alle sechs Jahre auszuwerten und bei Bedarf fortzuschreiben. Dies geschehe gerade für den Abfallwirtschaftsplan für Abfälle aus dem industriellen und gewerblichen Bereich.

Der Entwurf dazu befinde sich derzeit in der Verbändeanhörung. Frist bis zur Abgabe der Stellungnahmen sei der 19. Oktober 2022. Anschließend werde er ausgewertet in die zweite Kabinettsbefassung gehen.

Der vorgelegte Entwurf des Abfallwirtschaftsplans für industrielle und gewerbliche Bereich umfasse alle Abfälle, die nicht in den anderen Abfallwirtschaftsplänen behandelt würden.

Die Auswertung zur Entsorgung von Abfällen aus dem industriellen gewerblichen Bereich zeige, dass ein beachtlicher Teil der Abfälle habe verwertet werden können. In 2020 seien etwa 58 Prozent der gewerblichen Abfälle verwertet worden. Dabei handele es sich um eine deutliche Steigerung gegenüber dem Jahr 2017, wo dieser Anteil bei 50 Prozent gelegen habe. Die Abfallwirtschaftspläne selber hätten einen zehnjährigen Betrachtungszeitraum. Für diesen Betrachtungszeitraum könne für Schleswig-Holstein gesagt werden, nach der aktuellen Prognose lägen ausreichend Kapazitäten für Deponierung und Verwertung vor. Auch in den

kommenden Jahren werde nicht mit einer wesentlichen Erhöhung der Gesamtmenge der Abfälle gerechnet. Allerdings sei bei bestimmten Abfällen eine Steigerung und bei anderen eine Reduktion zu beobachten. Ursache dafür sei insbesondere das Konsumverhalten der Bevölkerung. Dabei spielten beispielsweise Lithiumbatterien eine große Rolle. In den letzten Dekaden seien vermehrt faserhaltige Bausubstanzen verbaut worden; diese kämen nun auf die Deponien zu, ebenfalls Verbundsysteme. Wie genau die Entwicklung der Steigerungen und Reduktionen bestimmter Abfallarten aussehe, unterliege einer Reihe von Faktoren etwa aus den Bereichen Rechtsetzung, Konjunktur und Wirtschaft, Bevölkerungsentwicklung, Technik und Entsorgung sowie Ansiedlungen. Insbesondere durch die Ansiedlung neuer Unternehmen komme auf Schleswig-Holstein eine Herausforderung zu. Es sei allerdings schwer, konkrete Mengen abzuschätzen.

Bei der Rechtsetzung sei insbesondere darauf hinzuweisen, dass der Einfluss der europäischen Ebene eine große Rolle spiele. Zu erwarten seien Verschärfungen chemikalienrechtlicher Verordnungen und der Verordnung über persistente organische Schadstoffe. Diese könnten dazu führen, dass gewisse Schadstoffe als gefährliche Abfälle eingestuft und in der Folge Veränderungen der Entsorgungswege notwendig würden, die von dem vorliegenden Entwurf des Abfallwirtschaftsplans umfasst würden.

Bei den Deponiekapazitäten stelle eine Besonderheit die Versorgung gefährlicher Abfälle auf Deponien dar. Dafür sei eine Deponie der sogenannten Deponieklasse III erforderlich. Nachdem die Deponie für gefährliche Abfälle in Schleswig-Holstein in Rondeshagen seit Ende 2016 keine Abfälle mehr annehme, seien entsprechende Abfälle in Schleswig-Holstein auf Deponien außerhalb Schleswig-Holsteins zu entsorgen. Das führe unweigerlich zu längeren Fahrtwegen. Aktuell stünden dafür insbesondere auf der Deponie Ihlenberg in Mecklenburg-Vorpommern, aber auch in anderen Bundesländern Kapazitäten zur Verfügung. Diese stünden auch innerhalb des zehnjährigen Betrachtungszeitraums zur Verfügung. Allerdings sei in Mecklenburg-Vorpommern beschlossen worden, die Deponie Ihlenberg im Jahre 2035 zu schließen. Das mache es erforderlich, bereits jetzt einen Blick in die Zukunft zu wagen und eine neue Lösung für die Schaffung einer Deponie der Klasse III zu finden.

Dazu sei Ende 2019 auf der Umweltministerkonferenz ein Arbeitskreis der beteiligten Länder aus Nord- und Ostdeutschland eingerichtet worden. Ein erster Zwischenbericht werde Ende

dieses Jahres erwartet. Schleswig-Holstein habe großes Interesse daran, dass der Arbeitskreis aktiv weiterarbeite und zu einer Lösung komme. Sobald Unterlagen dazu zur Verfügung stünden, würden sie dem Ausschuss zur Verfügung gestellt.

Staatssekretär Knuth sagt auf Bitte der Abgeordneten Redmann zu, dem Ausschuss die Ergebnisse der derzeit von der Landesregierung durchgeführten Anhörung zur Verfügung zu stellen.

## 6. Bericht zu den Sprengungsvorhaben der Bundeswehr im Sperrgebiet Schönhagen

Vorschlag der Landesregierung  
[Umdruck 20/168 \(neu\)](#)

Herr Knuth, Staatssekretär im Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur, legt dar, medial sei bereits berichtet worden, dass die Bundeswehr plane, in der 44. Kalenderwoche, also Anfang November, mehrere Unterwassersprengungen in der Ostsee im Sperrgebiet Schönhagen südöstlich der Schleimündung vorzunehmen. Die Wiederaufnahme der Minentaucherausbildung einschließlich der Sprengung von Minen diene der Aus- und Weiterbildung der Minentaucher und dem Kompetenzerhalt der Besatzungen der Minenjagdboote.

Neu sei, dass die Bundeswehr während der gesamten Sprengkampagne gemeinsam mit dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) eine Messkampagne zum Schalleintrag durchführen werde. Sie diene dazu, grundlegende und bisher fehlende Daten unter anderem zur Schallausbreitung in der Ostsee und zur Wirksamkeit von Schallminderungsmaßnahmen zu erheben.

Die Bundeswehr sehe für ihre Sprengvorhaben den Einsatz von Blasenschleibern in verschiedenen Konfigurationen vor. Darüber hinaus gebe es eine Reihe von weiteren Maßnahmen. So sei der Zeitpunkt der Sprengungen so gewählt, dass er außerhalb der besonders sensiblen Reproduktionszeit des Schweinswals liege. Hinzuweisen sei darauf, dass das Vorkommen der Schweinswale im Herbst geringer sei als in den Sommermonaten. Darüber hinaus habe die Bundeswehr ein Vergrämungskonzept erarbeitet, um Schweinswale vor den Sprengungen aus dem unmittelbar angrenzenden Bereich zu vertreiben, in dem die größte Verletzungsgefahr für die Tiere bestehe. Die Vergrämungsmaßnahmen sollten visuell und akustisch überwacht werden. Das Sprengvorhaben selbst werde durch eine Messkampagne begleitet. So sollten künftig Prognosen der Unterwasserschallausbreitung verbessert werden und Schallminderungsmaßnahmen noch gezielter eingesetzt werden können.

Das Umweltministerium halte dieses Maßnahmenpaket grundsätzlich für geeignet, um die Meeresumwelt und insbesondere den Schweinswal besser zu schützen und negative Auswirkungen zu reduzieren. Es sei aber auch darauf hinzuweisen, dass negative Auswirkungen nicht vollständig auszuschließen seien.

Zur Rolle, die das MEKUN bei dieser Sprengung spiele, legt er dar, dass Sprengübungen der Bundeswehr kein generelles Genehmigungserfordernis durch das MEKUN vorliege. Die insbesondere für die Schweinswale schädliche Schallauswirkung im Meer reiche sehr weit, nicht nur in das schleswig-holsteinische Küstenmeer, sondern auch in die Außenwirtschaftszone (AWZ). Im Bereich der AWZ sei das BfN zuständig.

Bei den geplanten Unterwassersprengungen erfolge eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung durch das LLUR unter Beteiligung des BfN. Sollte die Bundeswehr selbst eine FFH-Ausnahmeprüfung durchführen, wäre das MEKUN die entsprechende Benehmensbehörde.

Das MEKUN schätze die Lage wie folgt ein: Die Ostsee sei ein hochsensibles Ökosystem, und der Schweinswal sei eine äußerst schützenswerte Art. Lärmemissionen seien ein großes Problem für den Meeresschutz. Jede Sprengung könne fatale Wirkung auf die Arten haben und solle möglichst vermieden werden.

Nichtsdestotrotz zeige die aktuelle sicherheitspolitische Lage, dass eine gut ausgebildete Bundeswehr notwendig sei. Das MEKUN selber könne nicht beurteilen, welche Ausbildungsnotwendigkeiten bei der Bundeswehr erforderlich seien, aber er glaube, dass, wenn entsprechende Maßnahmen angemeldet würden, diese für die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Bundeswehr notwendig seien. Er könne nachvollziehen, dass dafür temporäre und eine klar begrenzte Anzahl von Sprengungen im Meer erforderlich seien. Dabei solle trotzdem ein bestmöglicher Schutz für die Natur sichergestellt werden. Zu begrüßen sei, dass es bei den anstehenden Sprengungen ein Schutzkonzept gebe. Die finalen Antragsunterlagen der Bundeswehr würden genau überprüft werden. Gegebenenfalls würden Vorschläge gemacht werden, wie diese verbessert werden könnten, sodass der negative Einfluss auf die Marine so gering wie möglich sei.

Das Thema habe den Ausschuss in der 19. Wahlperiode mehrfach beschäftigt. Vor dem Hintergrund der damaligen Diskussionen sei es zu begrüßen, dass die Bundeswehr proaktiv gehandelt habe und auf die Naturschutzbehörden zugegangen sei, um umfangreiche Schutzmaßnahmen durchzuführen und abzustimmen. Er betone, dass sowohl die Minderungsmaßnahmen von Lärmemissionen als auch die Vergrämungsmaßnahmen notwendig seien, damit die Anzahl der Tiere, die von einer möglichen Sprengung betroffen seien, möglichst gering sei.

Der Vorsitzende regt an, im Nachgang dem Ausschuss nach Durchführung der Übung erneut zu berichten.

Auf eine Frage der Abgeordneten Redmann antwortet Frau Dr. Bennecke, Mitarbeiterin im Referat Schutzgebiete, Artenschutz im MEKUN, generell sei eine Messkampagne geplant, die die Sprengung begleite, die bereits im Vorfeld aufnehme, ob sich Schweinswale in dem betroffenen Gebiet aufhielten. Hier werde dauerhaft beobachtet. Auch eine Messung des Schalls sei vorgesehen, sodass überprüft werden könne, welche Grenzwerte eingehalten würden und ab wann mit einer Verletzung von Schweinswalen gerechnet werden müsse. Im Übrigen gebe es in Schleswig-Holstein ein Totfundmonitoring für Meeressäugetiere. Tot aufgefundene Tiere würden immer untersucht.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob eine Beobachtung vor Ort möglich sei, verweist Staatssekretär Knuth auf die Zuständigkeit der Bundeswehr in diesem Bereich.

## **7. Terminplanung 2023**

hierzu: [Umdruck 20/135 \(neu\)](#)

Der Ausschuss beschließt die aus [Umdruck 20/135](#) (neu) ersichtlichen Sitzungstermine für das Jahr 2023.

## **8. Information/Kenntnisnahme**

[Umdruck 20/136](#), Änderung der Anhänge der Vogelschutzrichtlinie für die Nonnengans, Schreiben des MELUND vom 30. August 2022

Der Ausschuss nimmt [Umdruck 20/136](#) zur Kenntnis.

## 9. Verschiedenes

### a) Sachstandsbericht des MLLEV über Ministerkonferenzen

Herr Schwarz, Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz, berichtet, in der letzten Woche habe die Agrarministerkonferenz in Präsenz in Quedlinburg stattgefunden. Er wolle beispielhaft drei Punkte aufgreifen.

Erstens: Umbau der Nutztierhaltung. Hier sei festzustellen, dass es in der Landwirtschaft eine Akzeptanz zum Umbau der Tierhaltung gebe. Allerdings werde aus dem Bereich der Landwirtschaft darum gebeten, Planungssicherheit zu gewährleisten. Grundlage für die Umgestaltung der Tierhaltung gehe seien die Vorschläge der Borchert-Kommission. Mit vielen gesellschaftlichen Gruppierungen sei hier ein Konsenspapier entstanden, das einen möglichen Weg in die Zukunft der Tierhaltung weise.

Die Tierhaltungskennzeichnungsverordnung sei kontrovers diskutiert worden. Es seien Fragen aufgeworfen worden, die nicht schlüssig hätten beantwortet werden können. Er gehe davon aus, dass möglicherweise Kosten auf das Land zukämen, wenn die Kontrollen für die Tierhaltungskennzeichnung durch Beleihung auf das Land verlagert würden. Dann sei das Land in der Pflicht, die Kontrollen sicherzustellen. Aus diesem Grunde habe Schleswig-Holstein die Vorschläge nicht mitgetragen und gemeinsam mit den CDU-geführten Ländern eine Protokoll-erklärung abgegeben.

Zweitens: Anpassung der EU-Mittel an das EU-Schulprogramm für landwirtschaftliche Produkte. Hier sei die Problematik diskutiert worden, dass durch das Steigen der Lebensmittel- und Rohstoffpreise das von der EU bereitgestellte Finanzbudget nicht ausreiche. Um das Programm auf dieselben und wichtigen Ziele im erforderlichen Umfang weiterzuführen, sei eine Aufstockung des Budgets erforderlich. Von allen Teilnehmenden sei bekräftigt worden, dass mit diesem Programm eine wichtige Bildungsarbeit für ein besseres Lebensmittelverständnis einhergehe.

Drittens: Düngerecht. Hier gehe es darum, dass es nach den Vorschriften der EU häufig eine Ausweitung der Gebiete gegeben habe, die eine Nitratbelastung im Grundwasser hätten. In Schleswig-Holstein sei eine Verdoppelung der Fläche erfolgt. Hier sei gefordert worden, dass die Nitratbelastung auch nach dem Verursacherprinzip betrachtet werden solle. Dafür wäre es erforderlich, eine Grenze festzulegen, ab wann grundwasserunschädlich gewirtschaftet werde

und eine Ausnahmeregelung greife, sofern die Einhaltung dieser Grenze dokumentiert werden könne. Darüber sei diskutiert worden; ein Beschluss sei nicht gefasst worden.

**b) Sachstandsbericht des MEKUN über Befahrensregelungen und über Speedboote**

Zusage von Minister Goldschmidt in der 2. Sitzung am 25. August 2022

Herr Knuth, Staatssekretär im Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz, berichtet über den aktuellen Stand. Grundsätzliches Ziel von Befahrensregelungen beziehungsweise eines Tempolimits auf der Ostsee sei der Schutz von Schweinswalen in den Schutzgebieten. Die grundsätzliche Befahrensregelung falle in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr.

Im Ausschuss sei in der 19. Wahlperiode bereits am 9. Juni 2021 und am 9. Februar 2022 berichtet worden. Daher wolle er nur auf die neuesten Geschehnisse eingehen.

Da nur das Bundesministerium für Verkehr ein generelles Tempolimit auf der Ostsee als Bundeswasserstraße veranlassen könne, habe der damalige Minister Albrecht am 29. Juli 2021 ein Schreiben an Bundesverkehrsminister Scheuer gerichtet mit der Bitte um Prüfung eines generellen Tempolimits auf der Wasserstraße Ostsee. In der Zwischenzeit habe es mehrere Nachfragen seines Hauses hinsichtlich einer Rückmeldung gegeben. Seit dem 14. Juli 2022 liege ein entsprechendes Antwortschreiben vor. Im Folgenden trägt Staatssekretär Knuth den Inhalt dieses Schreibens vor und sagt auf Bitte der Abgeordneten Redmann zu, dem Ausschuss dieses Schreiben zur Verfügung zu stellen ([Umdruck 20/186](#)).

Auf die Frage der Abgeordneten Redmann, ob der Wasserschutzpolizei Meldungen von Verstößen von Befahrensregelungen auf der Ostsee bekannt seien, sagt Staatssekretär Knuth zu, diese Frage an das zuständige Innenministerium weiterzuleiten.

### **c) Sachstandsbericht des MEKUN zur Umsetzung Verordnungen zum Energiewende- und Klimaschutzgesetz**

Zusage von Minister Goldschmidt in der 2. Sitzung am 25. August 2022

Staatssekretär Knuth berichtet über den Sachstand und sagt auf Bitte der Abgeordneten Herdejürgen zu, dem Ausschuss den Sprechzettel zur Verfügung zu stellen ([Umdruck 20/187](#)).

Der Vorsitzende merkt für seine Fraktion an, dass erstellte Wärme- und Kältepläne nicht unbedingt umgesetzt werden müssten. – Staatssekretär Knuth bestätigt dies. Die Landesregierung hoffe aber, dass möglichst viele Kommunen die Planungen umsetzten. Es werde auch daran gearbeitet, Fördermittel zur Verfügung zu stellen, damit Kommunen entsprechende Projekte realisieren könnten. Das Entlastungspaket des Landes sehe unter anderem ein Sondervermögen für die klimaneutrale Kommune vor, das von den Kommunen kofinanziert werde. Diese Mittel kämen insbesondere der Wärmewende im kommunalen Bereich zugute. Bereits jetzt gebe es eine Förderrichtlinie für kommunale Wärmenetze, die sich großer Beliebtheit erfreue. Damit stelle das Land den wichtigen und auch erforderlichen Förderrahmen für die Realisierung entsprechender Projekte zur Verfügung. Die Kommunen seien allerdings durch das Gesetz nicht zur Umsetzung verpflichtet. Wäre dies gesetzlich vorgesehen, würde es entsprechend Konnexität auslösen.

### **d) Entwicklung zum Müllberg in Norderstedt**

Sachstandsbericht des MEKUN

Staatssekretär Knuth erinnert daran, in Norderstedt sei privat ein Abfalllager errichtet worden, bei dem dafür gesorgt werden müsse, dass es entfernt werde. Der Private könne aktuell nicht in Haftung genommen werden, weil er nicht greifbar sei.

Mit der Stadt Norderstedt sei man nach vielen Gesprächen nach einem guten Prozess über die letzten Jahre ein Stück weitergekommen. Insgesamt lägen auf dem betroffenen Grundstück 15.000 Kubikmeter unterschiedlichster Bau- und Abbruchabfälle. Darunter befänden sich auch Asbestabfälle, künstliche Mineralfasern, die nicht dauerhaft frei herumliegen dürften. Deshalb werde ein dringender Bedarf gesehen, die Situation abzustellen.

Stadt und Ministerium seien Ende 2021 zu einer Vereinbarung gekommen, die vorsehe, dass die Stadt das Grundstück erwerbe und das Ministerium für die Räumung eine Ersatzvornahme zusage. Das hätte zur Folge, dass man den Privaten im Zweifel für die Ersatzvornahme heranziehen könnte, sofern er greifbar sei und entsprechende Mittel aufbringen könne. Sei dies nicht der Fall, könne das Ministerium handeln. Nach der Veräußerung des Grundstücks solle der Erlös dem Land zugutekommen. Damit sollten die Aufwendungen des Landes reduziert werden.

Das Grundstück sei im April 2022 zwangsversteigert worden. Die Stadt Norderstedt habe den Zuschlag erhalten. Es habe das Gebot einer weiteren Bieterin gegeben, das nicht berücksichtigt worden sei, da sich der Geschäftsführer der Bieterin nicht habe ausweisen können. In der Folge habe es ein Beschwerdeverfahren auch vor Gericht gegeben, das zur Verzögerung des Zuschlags geführt habe. Seit August sei die Zuschlagserteilung an die Stadt Norderstedt rechtskräftig. Das gebe die Möglichkeit, die mit der Stadt geschlossene Vereinbarung umzusetzen.

Gemeinsam mit dem LLUR seien die Vergabeunterlagen für die Räumung vorbereitet worden, sodass Planung und Leitung der vollständigen Räumung ausgeschrieben werden könnten. Momentan stehe man in der Klärung letzter Details zwischen LLUR und GMSH. In Kürze werde das Vergabeverfahren starten.

Die Situation vor Ort sei rechtlich kompliziert, weil die Fläche dem Land nicht gehöre, das Land aber in die Ersatzvornahme gehe. Außerdem sei es praktisch eine sehr herausfordernde Situation.

Als zuständiger Staatssekretär für den Bereich Abfallwirtschaft vertrete er die Auffassung, dass es absolut misslich sei, dass die öffentliche Hand für die Beseitigung dieses Schadens aufkommen müsse. Diese Mittel fehlten an anderer Stelle. Deshalb müsse man regelmäßig schauen, wie das Land besser verstehen und erkennen könne, wenn sich solche Situationen anbahnten. Das Land sei auf die Mitarbeit der Bevölkerung und der Kommunen angewiesen, um einer solchen Situation in Zukunft vorbeugen zu können.

Abgeordnete Redmann begrüßt die gefundene Regelung zur Lösung des Problems und erkundigt sich danach, ob Maßnahmen möglich wären, eine solche Situation in Zukunft schneller zu lösen, und ob weitere ähnliche Situationen bekannt seien.

Staatssekretär Knuth betont, die Zusammenarbeit mit der Stadt Norderstedt sei in der letzten Zeit ausgesprochen gut gewesen. Die Kommune engagiere sich sehr, das Problem zu lösen. So mache sich jetzt beispielsweise die Entwicklungsgesellschaft der Stadt dafür stark, eigenverantwortlich eine Zuwegung zum Gelände zu ermöglichen, damit die Räumung zügiger erfolgen könne.

Dem Land seien weitere Müllberge bekannt. So gebe es beispielsweise ein großes Reifenlager.

Herr Dr. Behrends, stellvertretender Leiter des Referats Kreislaufwirtschaft, Chemikaliensicherheit im MEKUN, ergänzt, beim Reifenlager in Groß Offenseth hätten in 2021 bereits beträchtliche Landesmittel eingesetzt werden müssen. Auch in diesem Fall sei die Zusammenarbeit mit dem Kreis Pinneberg, dem Amt und der Gemeinde gut. Es werde versucht, für noch bessere Verhältnisse zu sorgen. Das Problem sei noch nicht ganz gelöst.

Rechtlich habe das Land teilweise nicht so starke Möglichkeiten wie gewünscht. Hier stehe das Land im Austausch mit anderen Bundesländern im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall. Ein intensiver Austausch erfolge insbesondere mit Mecklenburg und Brandenburg.

#### **e) Nächste Bundesratssitzung**

Abgeordnete Redmann erkundigt sich nach der Haltung der Landesregierung zur Bedarfsgegenständeverordnung (Aussetzung der Mineralölverordnung) in der nächsten Bundesratssitzung. – Minister Schwarz sagt zu, die Frage schriftlich zu beantworten.

#### **f) Organigramm des MLLEV**

Minister Schwarz sagt auf Bitte der Abgeordneten Redmann zu, dem Ausschuss das geplante Organigramm des Ministeriums zuzuleiten.

**g) Einladung der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der CAU**

Der Ausschuss nimmt die Einladung zur Dekanatsübergabe am 2. November 2022, 14 Uhr, im Emil-Lang-Hörsaal, zur Kenntnis. Er kommt überein, den Fraktionen anheimzustellen, Vertreter zur Dekanatsübergabe zu entsenden.

Die für diesen Zeitraum geplante Ausschusssitzung findet wie geplant statt.

Für das traditionelle Gespräch mit der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der CAU, das mit einer Delegation des Ausschusses stattfinden soll, soll ein gesonderter Termin gefunden werden.

**h) Land schafft Verbindung Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.**

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass ihm auf seine Bitte, ihm das von dem Verein in Auftrag gegebene Gutachten zur Verfügung zu stellen, eine Präsentationsmappe übersandt worden ist, und bekräftigt seine Bitte nach Übersendung des Gutachtens. Nach dessen Vorlage wird er sich mit dem weiteren Vorgehen beschäftigen.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Rickers, schließt die Sitzung um 15:45 Uhr.

gez. Heiner Rickers  
Vorsitzender

gez. Petra Tschanter  
Geschäfts- und Protokollführerin